REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 60.681 - 2a/1954

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (N.Ö. Bezirksumlagegesetz).

Zu G.Zl. 83 ex 1953 vom 17. Dezember 1953.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1953 über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (N.Ö. Bezirksumlagegesetz) gemäß Art.98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird. Es wird jedoch dringend empfohlen, den Gesetzesbeschluß im Sinne der nachstehenden Erwägungen abzuändern.

Der Gesetzesbeschluß hat die Umlegung des Bedarfes der "Bezirksgemeindeverbände" zum Gegenstand. Der Begriff des Bezirksgemeindeverbandes ist im Titel des Gesetzes definiert. Bezirksgemeindeverbände sind demnach "die die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände". Der zitierte Ausdruck deckt sowohl eine Regelung, derzufolge die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung in jedem politischen Bezirk nur von einem Gemeindeverband geführt werden, als auch eine Regelung, wonach diese Aufgaben in jedem politischen Bezirk von mehreren Gemeindeverbänden geführt werden. Fest steht hingegen, daß er alle Gemeindeverbände erfaßt, die mit einer Aufgabe der früheren Kreisselbstverwaltungen befaßt sind und daß er die Führung aller Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltungen durch Gemeindeverbände voraussetzt.

§ 3 Abs. 2 des F-VG. bestimmt:

"Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes."

In Niederösterreich gab es am Tage des Inkrafttretens des F-VG. (1.1.1948) in den einzelnen politischen Bezirken weder einen noch mehrere Bezirksverbände, die alle Aufgaben der seinerzeitigen Kreisselbstverwaltungen zu führen hatten. Dem Landesgesetzgeber fehlt daher im Sinne der oben zitierten Bestimmung des F-VG. die Kompetenz zur Regelung der Umlegung des Bedarfes solcher Gemeindeverbände.

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. f) des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 sind Neueinrichtungen auf dem durch die Art. I Abs. 1, IV, V, VI, XIII, XIV, XVI, XXIII und XXV des Gesetzes vom 5.März 1862, RGBl.Nr. 18 geregelten Gebiete nur durch Bundesverfassungsgesetz möglich. Neueinrichtungen dieser Art sind auch die Bezirksgemeindeverbände im Sinne des vorliegenden Gesetzesbeschlusses. Der Gesetzesbeschluß regelt für einen bestimmten Teilbereich die Rechtsverhältnisse dieser Gemeindeverbände, d.h. also von Neueinrichtungen im obigen Sinne. Da aber ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem solche Gemeindeverbände geschaffen werden, nicht besteht, fehlt der Landesgesetzgebung die Kompetenz zur Schaffung von irgendwelchen Regelungen hinsichtlich dieser Gemeindeverbände (vgl. auch das ha. Schreiben vom 16.6.1948, Zl. 69.937-2a/1948).

Der § 2 Abs. 3 ("durch die nach Absatz 2 festgesetzten Bezirksumlage ..... oder in anderer Weise") ist so gefaßt, als hätten die Gemeindeverbände zwischen der Einhebung einer Umlage und anderen Möglichkeiten, ihre Ausgaben zu bedecken, die Wahl. Er steht insoferne zu § 1 des Gesetzesbeschlusses in Widerspruch. Davon abgesehen, hätte es in der zweiten Zeile richtig "festgesetzte" zu heißen. Dasselbe ich zur zweiten Zeile des § 3 Abs. 2 zu bemerken.

Im § 4 müßte wohl zur Vermeidung von Unklarheiten das Gesetz LGBl.Nr. 19/1948 außer Kraft gesetzt werden.

Unbeschadet dieser Empfehlungen wird das Amt der Landesregierung im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des hä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär

der sovjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 4. Feber 1954
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Abschrift dem Landesamte II/2 abgetreten.
Wien, den 8. Februar 1954.

Landtag von Niederösterreich